



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZL. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 17. November 2010

An das  
**Bundesministerium für Wirtschaft,  
 Familie und Jugend**

[Per E-Mail](#)

An das  
**Bundesministerium für Arbeit,  
 Soziales und Konsumentenschutz**

[Per E-Mail](#)

An das  
**Bundesministerium für Gesundheit**

[Per E-Mail](#)

An das  
**Präsidium des Nationalrats**

[Per E-Mail](#)

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014;  
 Familienlastenausgleichsgesetz

Bezug: BMWFJ: Ihr E-Mail vom 28. Oktober 2010,  
 GZ: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

### Zu Z 1 bis 3

Durch den vorliegenden Entwurf besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe bei Absolvierung einer Berufsausbildung nicht mehr wie bisher bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sondern nur mehr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde der sozialversicherungsrechtliche Kindesbegriff an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft, wodurch bisher eine gesonderte Antragstellung über das 18. Lebensjahr hinaus entbehrlich war. Das hat

- 2 -

den Betroffenen, aber auch den Sozialversicherungsträgern, eine Menge Administrationsaufwand erspart.

Eine Änderung des § 123 Abs. 4 ASVG ist im Entwurf nicht vorgesehen. Demgemäß ist die Angehörigeneigenschaft weiterhin bis zum 27. Lebensjahr möglich. Familienbeihilfe und Krankenversicherungsschutz werden in Zukunft wieder öfter unterschiedlich sein.

Dies hat Auswirkungen auf die Administration der Verlängerung der Angehörigeneigenschaft. Da diese dann eintritt, wenn entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder nachgewiesen wird, dass ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG betrieben wird.

In Hinkunft wird in den Fällen, in denen aufgrund der Verkürzung der Anspruchsdauer keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird, ein Nachweis des Studienfolges durch die Betroffenen erforderlich bzw. wird dieser in jedem Einzelfall durch die Kassen zu prüfen sein. Dadurch wird der administrative Aufwand bei den Krankenversicherungsträgern und den betroffenen Personen steigern.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass jede zusätzliche Ausnahmeregelung den Verwaltungsaufwand erhöhen wird. Der Bund hätte Vorsorge für den administrativen Mehraufwand der Krankenversicherungsträger zu treffen, insbesondere auch in Hinblick auf die „Verwaltungskostendeckelung“. Es kann nicht so sein, dass der Verwaltungsaufwand der Krankenkassen eingeschränkt (gedeckelt) wird, aber gleichzeitig Regelungen erlassen werden, die genau diesen Aufwand wieder überproportional steigern.

Es sollte vermieden werden, an gleiche Sachverhalte (Familienangehörigkeit) in wichtigen Bereichen wie dem Versicherungsschutz unterschiedliche Detailregelungen zu knüpfen, die allen Betroffenen neben der Gefahr von Lücken vermehrten Aufwand bringen. Mit diesem Ziel wäre auch die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungsstellen weiter zu intensivieren (z. B. Einbindung von Ausbildungsstätten zwecks EDV-Meldungen und Vermeidung von Einzelbestätigungen bzw. Terminverlusten).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

